

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

30 (5.2.1862)

Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 4. Febr. Der am 30. v. M. in der 4. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer von dem Staatsminister, Geh. Rath Dr. Stabel vorgelegte Entwurf eines Regentenschaftsgesetzes lautet, wie folgt:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Böhringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Artikel 1. Eine Regentenschaft tritt ein:

1) wenn der Großherzog das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;

2) wenn er durch andere Ursachen an der eigenen freien Ausübung der Regentengewalt verhindert ist.

Artikel 2. Das Recht zur Führung der Regentenschaft richtet sich nach der Erbfolgeordnung des Großherzoglichen Hauses.

Vor den durch §. 3 des Hausgesetzes vom 4. Oktober 1817 berufenen Prinzen treten jedoch der Reihe nach in die Regentenschaft ein:

die Gattin des Großherzogs, dessen Mutter und dessen Großmutter väterlicher Linie.

Unfähigkeit zur Selbstregierung, bei Letzteren auch Wieder- verheirathung, sowie Scheidung heben das Recht zur Führung der Regentenschaft auf.

Artikel 3. Bei der Minderjährigkeit oder Abwesenheit des zur Regentenschaft berufenen Thronfolgers fällt bis zu dessen Volljährigkeit oder Rückkehr die Regentenschaft an den nächstfolgenden Berechtigten.

Artikel 4. Mit dem Anfall der Regierung an einen minderjährigen Großherzog tritt die Regentenschaft kraft Gesetzes ein und hört mit der Volljährigkeit desselben in gleicher Weise wieder auf.

Artikel 5. Befindet sich der präsumtive Thronfolger in der Lage des Art. 1 Abs. 2, so kann durch ein Gesetz je nach der Beschaffenheit des Falls bestimmt werden, daß derselbe von der Thronfolge ausgeschlossen sein, oder daß eine Regentenschaft eintreten soll.

Artikel 6. Sollte bei einem zur Regierung gelangten Großherzog nach Ansicht des Staatsministeriums einer der Fälle des Art. 1 Abs. 2 eingetreten sein, so hat das Staatsministerium das Recht und die Pflicht, auf Anregung und fernfalls ohne Anordnung des Familienraths des Großh. Hauses, den versammelten oder sofort von ihm einzuberufenden Ständen den Antrag auf Eintritt einer Regentenschaft vorzulegen.

Die beiden Kammern der Ständeversammlung treten zur Beratung über den Antrag unter dem Vorsitz des Präsidenten der Ersten Kammer zusammen und entscheiden über denselben durch Stimmenmehrheit.

Mit deren zustimmendem Beschluß ist die Regentenschaft eingetreten.

Artikel 7. Das Staatsministerium ist von der Berufung des Familienraths bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände und bis zur Uebernahme der Regentenschaft durch den Regenten zur vollen Ausübung der Regierungsgewalt ermächtigt. Dasselbe ist wegen des Antrags auf Einsetzung einer Regentenschaft nicht verantwortlich und kann bis zur Entscheidung darüber nicht entlassen werden.

Artikel 8. Der Regent übt im Namen des Großherzogs dessen verfassungsmäßige Regierungsgewalt voll und unverfälscht aus. Er leistet in Gegenwart des Staatsministeriums den Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten.

Artikel 9. Für Bestreitung der Hofhaltung und der Repräsentation ist der §. 7 des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 für alle Fälle einer Regentenschaft maßgebend.

Artikel 10. Der Regent kann nicht zugleich Vormund über die Person oder das Vermögen des Großherzogs sein.

Artikel 11. Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung für seine Stellvertretung in Ausübung bestimmter Regierungsgewalt Vollmacht erteilen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Stellvertretung ein und verhindert höhere Gewalt deren Bestellung, so finden für

die Dauer der Verhinderung die Bestimmungen der Art. 6 und 7 ihre Anwendung.

Artikel 12. Sollte bei eintretender Thronerledigung die Geburt eines Nachfolgers erwartet werden, so finden die für den Fall des Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 13. Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassung. Gegeben etc. etc.

Begründung.

Einer der wesentlichsten Vorzüge der erblichen Monarchie besteht in der genauen Feststellung des Rechts auf die Regierung. Nur den regelmäßigen Gang der Dinge ist das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung durch die Hausgesetze und die Verfassungsurkunde zweifellos festgesetzt; für den Ausnahmefall jedoch, wo die Ernennung eines Stellvertreters in der Regierung notwendig wird, fehlt es zur Ordnung des Verhältnisses an jeder positiven Norm.

Das ältere Recht mit seinen deftalligen Bestimmungen ist, abgesehen davon, daß es den veränderten Verhältnissen vielfach nicht mehr entspricht, in allen seinen Theilen des Grobherzoglichen Hauses.

Es ist daher wünschenswerth, daß die vorhandene Lücke durch feste Normen ausgefüllt und so für spezielle Fälle jeder möglichen Diskussion vorbeugt werde.

Der vorstehende Entwurf, welcher unter möglichst geringer Abweichung von dem älteren Rechte und der feitherigen Uebung der Anforderung des heutigen konstitutionellen Staatslebens die geeignete Berücksichtigung schenkt, ist bestimmt, dem fraglichen Bedürfnis abzuhelfen. Es soll durch denselben das Regentenschaftswesen für das Großherzogthum ebenso auf dem Wege des Gesetzes bestimmt geordnet werden, wie dasselbe in anderen deutschen Staaten durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Verfassungsurkunden bereits seit geraumer Zeit gesetzlich festgestellt ist.

Die unter Art. 1 des Entwurfs enthaltene Bezeichnung der Fälle, in welchen eine Regentenschaft einzutreten hat, scheint kaum einer Erläuterung zu bedürfen. Nur bezüglich des ersten Absatzes ist zu bemerken, daß es bis jetzt auf einer festen Bestimmung über das Alter der Regierungsfähigkeit fehlte und daß man sich für das vollendete 18. Lebensjahr entschied, weil sich das ältere deutsche Recht, sowie das Herkommen in den meisten regierenden deutschen Häusern damit in Uebereinstimmung findet und die für die Annahme eines späteren Alters sprechenden Gründe nicht erheblich genug zu sein scheinen, um von der Regel abzuweichen. Zudem ist auch schon in der Begründung zu dem Entwurf eines Apanagegesetzes vom Jahr 1839 die Festsetzung des Alters der Regierungsfähigkeit auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr vorgesehen.

Für die Beantwortung der Frage, wem eintretenden Falls die Regentenschaft zufalle, erklärt Art. 2 des Entwurfs die Erbfolgeordnung des Großherzoglichen Hauses für maßgebend, mit der jedoch in gleicher Weise durch das bisherige Herkommen, wie durch die Interessen des Landes gerechtfertigten ausdrücklichen Bestimmung, daß eventuell auch die Gattin des Großherzogs, dessen Mutter und Großmutter väterlicher Seite zur Führung der Regentenschaft zu berufen seien.

Durch diese Bestimmung erscheint das Recht auf Uebertragung der vormundschastlichen Regierung für alle Fälle klar und unzweifelhaft festgestellt, ohne daß im Allgemeinen von der für den regelmäßigen Zustand geltenden Ordnung abgewichen würde.

Bei Art. 3 wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß ein öfterer Wechsel in der Regentenschaft möglichst zu vermeiden ist. Nur zu Gunsten des Thronfolgers, welchem gegenüber die allzu konsequente Festhaltung dieses Prinzips zu unbilliger Härte führen könnte, ist eine Ausnahme zugelassen.

Die Bestimmungen unter Art. 4, 5 bedürfen kaum einer Erläuterung. In dem der letztgedachte Artikel für gewisse Fälle, wenn nämlich eine Unfähigkeit zur Selbstregierung für die ganze Lebensdauer zum voraus bestimmt erkennbar vor-

liegt, eine gänzliche Ausschließung von der Thronfolge zuläßt, geht derselbe von der Ueberzeugung aus, daß es einen Grad von Unfähigkeit geben kann, dessen Vorhandensein mit der Hoheit des Regentenberufs unvereinbar ist. — Dagegen mußte die Ausschließung nicht nur auf diese äußersten Fälle beschränkt, sondern außerdem an Garantien gebunden werden, welche jeden möglichen Mißbrauch verhindern.

Das in Art. 6 vergl. mit Art. 7 vorgeschlagene Verfahren, wornach in dem vorgesehenen Fall die oberste Staatsbehörde mit dem Familienrath des Großherzoglichen Hauses und den Vertretern des Landes wegen Einsetzung einer Regentenschaft ins Benehmen treten, den Ständen aber die Entscheidung zustehen würde, findet in den Bedürfnissen des heutigen Verfassungslebens seine Rechtfertigung, welches die Stände als die Vertrauensmänner des Landes und seines Gewissens erscheinen läßt. Während in früherer Zeit, den Grundfögen des Patrimonialstaats entsprechend, die Errichtung einer Regierungsvormundschaft in gleicher Weise wie diejenige der privatrechtlichen Vormundschaft als reine Haus- und Familiensache betrachtet wurde, hat mit Einführung der konstitutionellen Staatsform mehr und mehr die Ansicht Aufnahme gefunden, daß die Stellvertretung in der Regierung aus dem Gesichtspunkt des Staats und mit Rücksicht auf die öffentlichen Zwecke zu ordnen, und daß da, wo eine Volksvertretung besteht, deren Theilnahme zur Ersetzung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes durch einen Stellvertreter nothwendig sei.

Die deftalligen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sind im Allgemeinen den für andere deutsche Staaten längst bestehenden Normen nachgebildet.

Da die Stände hier aber keineswegs zur Uebung einer gesetzgeberischen Funktion, sondern zur Entscheidung über eine thatsächliche Frage berufen werden, so schien es zulässig, deren Zutammentritt zu einer Versammlung vorzuschlagen, welcher sich besonders durch die Rücksicht empfahl, den Widerstreit der Beschlüsse getrennt beratender Kammern um jeden Preis zu vermeiden.

In gleicher Weise stimmt der Entwurf bezüglich Art. 8 mit dem überein, was in andern deutschen Staaten gilt. Einige ältere Verfassungsgesetze enthalten zwar insoweit eine Beschränkung der Befugnisse des Regenten, daß derselbe entweder gar nicht oder doch nur für die Dauer der Regentenschaft Aenderungen an der Verfassung vornehmen darf; die neueren Gesetze haben jedoch auf jede derartige, die Entwicklung der Staatseinrichtungen erschwerende Bestimmung verzichtet. Auch die große Regierung erachtet für richtig, bei Festsetzung des Umfangs der dem Regenten zu übertragenden Regierungsgewalt die im regelmäßigen Zustande in Betreff der Innehabung der Staatsgewalt geltenden Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

Die Ausschließung des Regenten von der Uebernahme der Vormundschaft für die Person und das Privatvermögen des an der Selbstregierung behinderten Fürsten ist so wie in Art. 10 in den meisten neueren Gesetzen ausgesprochen. Die Ordnung der privatrechtlichen Vormundschaft selbst bleibt der beabsichtigten neuen Bearbeitung der Hausgesetze vorbehalten.

Unter Art. 11 geschieht noch des Falls Erwähnung, wo der regierende Großherzog, z. B. durch Abwesenheit, zeitweise an der eigenen Ausübung der Regierungsgewalt verhindert ist. In diesem Falle muß die Anordnung des Erforderlichen dem höchsten Ermessen anheimgestellt bleiben, und nur, wenn der Fürst nicht selbst in der Lage wäre, für eine Stellvertretung Fürsorge zu treffen, sollen, sofern überhaupt die Einrichtung einer Regentenschaft für nothwendig erachtet wird, die Art. 6 und 7 des Regentenschaftsgesetzes Anwendung finden.

Schließlich ist in Art. 12 eines Falles gedacht, dessen Vorkommen möglich ist, und welcher einer Entscheidung bedürfte, nachdem die Bestellung eines Regierungsstellvertreters einmal Gegenstand der Gesetzgebung geworden war.

Daß das vorliegende Gesetz nur als Verfassungsgesetz vorgelegt werden konnte, ergibt sich durch seinen Inhalt, welcher einen, und zwar den höchsten der Faktoren gesetzgeberischer Gewalt selbst ergreift.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Augenheilanstalt zu Wiesbaden.

In dieser seit mehreren Jahren bestehenden, mit allem Comfort eingerichteten Anstalt werden jederzeit Augenranke aufgenommen. Ueber die Frequenz und Wirksamkeit der Anstalt siehe die veröffentlichten Jahresberichte. Sprechstunden für ausserhalb der Anstalt wohnende Kranke täglich von 2 bis 4 Uhr. Nähere Auskunft und Prospectus ertheilt der Dirigent Hofrath Dr. Pagenstecher.

August Jaas

in Frankfurt a. M., Mainz u. Mannheim
empfehlend als Agent der Rheinischen Maschinenbau-Actiengesellschaft in Köln den löblichen Gasanstalten und Maschinenfabriken:
Gupfrohre für Gas-, Wasser- und Dampfleitungen,
Absperrventile komplett,
Gashalter,
Gasapparate aller Art komplett,
Eiserne Dächer,
Eisenkonstruktionen in Guß- und Schmiedeeisen im Allgemeinen,
Locomotive von 6 bis 20 Pferdekraft,
Dampfkessel jeglicher Art.

Freiburger Fl. 7 Anlehenloose.

Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000 etc.
Ziehung am 15. Februar.

Königl. Schwedische 10 Thlr. Loose.
Gewinne: Thlr. 25,000, 20,000, 15,000 etc. etc.
Ziehung am 1. Mai.

Für sichere und vortheilhafte Anlagen kleiner Kapitalien und Ersparnisse empfehlen wir diese Staats-Anlehenloose zum Tagescour und ertheilen jede zu wünschende Auskunft, sowie Verloosungspläne gratis.

Bas & Herz, Bank- und Wechselgeschäft in Frankfurt a. M., Paradeplatz Nr. 2.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete vollzieht durch sein Comptoir den An- und Verkauf von Wechseln, von Staats-

papieren per comptant und auf Zeit, die Verwerfung von Coupons, sowie das Discountiren von Wechseln, zum Börsendiscouto; auch besorgt derselbe Vorläufe auf Werthpapieren gegen die ihm gesetzlich zustehende Provision von Ein vom Tausend, und ist durch seine amtliche Stellung in dem Falle, besonders coursmäßig zu bedienen.

Joh. Thomas Schwahn,
beidseitiger Wechselnotar,
Heransgeber des amerikanischen Coursblattes.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.f.693. Kappel. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Kappel, den 18. Januar 1862.
Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär:
Bürgermeister Hofmayer. Franz.

Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Des Eintrags		Betrag der Forderung.	
		Datum.	Seite.	fl.	fr.
I. Einträge im Grundbuch Band I.					
Rudel Hengler von Kappel,	Konrad Schöpferle von Nöthenbach,	20. Dez. 1824,	19/24	413	20
Derselbe,	Kapital und Zins,			300	40
do.	Jakob Schöpferle von Fischbach. Kapital und Zins,			8	—
Martin Bekerts Witwe von Kappel,	Bernhard Fischer von Oberzellkirch, Maria Bekert, geerbtlich an Alois Kaltenbach in Altglashütten. Kaufschilling,	22. Jan. 1829,	176/182	1800	—
II. Einträge im Pfandbuch Band I.					
Johann Winterhalter von Kappel,	Matthä Trischler in Altglashütten. Kaufschilling,	1. Juni 1812,	3	350	—

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

3.f.586. Ebnet. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Regierungs-Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Ebnet, Amte Bonnorf, den 31. Dezember 1861.
Das Pfandgericht. Der Vereinigungs-Kommissär:
Bürgermeister Speth. Loisinger, A. Assistent.

Des Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		
			fl.	fr.	
Pfandbuch Theil I.					
20. Mai 1824,	Johann Binninger von hier,	Michael Jele Kinder von hier,	131	—	
12	Johann Jele Thanner von hier,	Joh. Georg Morath von hier,	117	—	
17	Bonaventure Senn von hier,	Michael Jele Kinder von hier,	253	—	
20	Derselbe,	Josef Jele von St. Blasien,	100	—	
20	Derselbe,	Alois Gut von Langenfurt, Gemeinde Grafenhausen,	100	—	
24	Johann Jele von hier,	Michael Jele Kinder von hier,	200	—	
25	Matthias Meßler von hier,	Dieselben,	100	—	
25	Nicolaus Jele von hier,	Dieselben,	76	—	
25	Johann Rheiner von hier,	Dieselben,	750	—	
29	Johann Amlinger von hier,	Jakob Gut von Balshausen,	122	—	
34	Johann Morath von hier,	Katharina Jele von hier,	250	—	
36	Derselbe,	Martin Burger von Ebersbach,	100	—	
42	Johann Rogg von hier,	Michael Jele Kinder von hier,	283	—	
26. Aug. 1830,	Josef Gantert von hier,	Rudel Jele von Grafenhausen,	55	—	
Grundbuch Theil I.					
28. Dez. 1831,	Gemeinde Ebnet,	Johann Senn Gantmasse von hier,	610	—	

Hamb.-Amerik. Packet-Act.-Gesellschaft.

Direkte Post-Dampfschiffahrt zwischen Hamburg und New-York,

eventuell Southampton anlaufend:
Post-Dampfschiff **Hammonia**, Capt. Schwensen, am Sonnabend den 8. Februar,
Post-Dampfschiff **Bornasia**, Capt. Trautmann, am Sonnabend den 22. Februar,
Post-Dampfschiff **Sayonia**, Capt. Ehlers, am Sonnabend den 8. März,
Post-Dampfschiff **Bavaria**, Capt. Meier, am Sonnabend den 22. März,
Post-Dampfschiff **Teutonia**, Capt. Zambé, am Sonnabend den 5. April.
Passagepreise: Nach New-York Erste Kajüte 100 Thlr. Zweite Kajüte 75 Thlr. Dritte Kajüte 50 Thlr. Zwischen den Dr. Ort. Thlr. 60.
Nach Southampton Erste Kajüte 10 Thlr. Zweite Kajüte 7 Thlr. Dritte Kajüte 5 Thlr. Zwischen den Dr. Ort. Thlr. 5.
Näheres zu erfahren bei
August Volten,
Bm. Müller's Nachfolger, Hamburg,
und dessen Agenten: **Karl Hund in Albern** und dem **Central-Expeditious-Bureau Mannheim**
Walter, Reinhardt & Müller. A. 322.

Holzverkauf.

3.f.655. Heberlingen.
In den schönsten Lagen, in der Nähe des Bodensees, nur 2 Stunden von der Fruchtmarktschänke Heberlingen entfernt, sind zwei Hofgüter, das eine im Maße von 104, das andere von 214 Morgen, billigt zu kaufen; bei dem ersten befinden sich 6 Morgen, bei letzterem 40 Morgen Waldungen und bei beiden Gütern vorzügliche Heberge.
Das übrige Feld ist Wiesen, Acker- und Gartenland, auf welchem letzterem eine bedeutende Baumplantage sich befindet, die einen reichlichen Ertrag abwirft.
Die Gebäulichkeiten beider Güter sind im besten Zustande und entsprechen vollkommen den Anforderungen der heutigen Landwirtschaft.
Näheres bei
Restaurateur **Karl Müller** in Heberlingen.

Looseintheilung betr.

3.f.913. Nr. 84. Freistett, Bezirksamts Kort.
Die Auslosungslöschle Distrikt Ruz 1c. in hiesiger Gemarkung, 161 Morgen haltend, soll vertheilt und in 800 Lose abgetheilt werden. Wir setzen die Herren Geometer mit dem Bemerken hievon in Kenntniss, daß dieses Geschäft mit Planaufstellung im Commisshionswege vergeben werden soll.
Antragende belieben ihre Offerte spätestens bis den 15. Februar l. J. Morgens 8 Uhr, versiegelt, mit der Aufschrift „Looseintheilung betr.“, franko hierher einzuliefern, oder persönlich zu erscheinen. Bemerket wird noch, daß das Vertheilungsgeschäft im Monat März zu beginnen habe und spätestens bis 1. Mai l. J. beendet sein muß.
Freistett, den 31. Januar 1862.
Das Bürgermeistertam.
H. u. H. Dienstreiter.
v. Fischer, Rathschreiber.
3.f.754. Nr. 226. Bretten.
Holzversteigerung.
Aus dem Stadtwalde zu Bretten werden öffentlich versteigert,
Dienstag den 18. Februar l. J.:
190 Stämme Holländer-, Bau- und Kuchholzeichen;
Mittwoch den 19. Februar l. J.:
152 Stämme forstliche Säglöcher,
22 Stämme Kirchbaum, Hainbuchen und Gebeer, sowie
15 Stämme Banaspen.
Die Zusammenkunft ist jeden Tag Morgens 9 Uhr im diesjährigen Gabenschlag beim Steinener Sträßchen. Bretten, den 28. Januar 1862.
Der Gemeinderath.
Groll.

Holzversteigerung.

3.f.816. Nr. 73. Mühlheim. (Holzversteigerung.) Aus den diesseitigen Domänenwaldungen werden öffentlich versteigert, im Distrikt Hörnte v. 2, 3,
Samstag den 8. Februar l. J.,
Morgens 10 Uhr:
35 Eichen- und 9 Forststämme, ca. 283 Kubfuß; 54 Kstfr. buchene, eichene und forstene Prügel- und Kuchholz, 7200 buchene Norm.-Wellen.
Die Zusammenkunft ist im Wirthshaus zum Ochsen in Felsberg. Mühlheim, den 28. Januar 1862.
Großh. bad. Bezirksforsthei.
Will.

3.f.886. Nr. 60. Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Aus großh. Hartwalde werden öffentliche Versteigerung ausgelegt,
Freitag den 7. d. M.,
im Hammelbrunnenschlag: 170 Forsten, Bau- und Kuchholzstämme,
Zusammenkunft: früh 9 Uhr auf der Friedrichsthaler Allee am Kanal;
im Neubronnschlag: 80 Forsten, Bau- und Kuchholzstämme,
Zusammenkunft: Mittags 12 Uhr auf der Stutenseer Allee am Hagsfeld-Eggenseiner Weg;
Samstag den 8. d. M.,
im Neubronnschlag: 170 Eichen, Bau- und Kuchholzstämme, 3 Kstfr. eichene Prügelholz, 40 Kstfr. eichenes Stodholz,
Zusammenkunft: früh 9 Uhr auf der Stutenseer Allee am Hagsfeld-Eggenseiner Weg.
Karlsruhe, den 1. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksforsthei. Eggenseiner v. Kleiser.

Odenwaldbahn.

Bahnhof Heidelberg.

Wegen Erbauung einer Wagenremise sollen nachgenannte Arbeiten auf Einzelpreise vergeben werden:
1) Mauerarbeit, veranschlagt zu 2236 fl. 56 fr.
2) Steinbauerarbeit, „ „ 625 fl. 59 fr.
3) Zimmermannarbeit, „ „ 5502 fl. 25 fr.
4) Schlofferarbeit, „ „ 376 fl. — fr.
5) Antreiberarbeit, „ „ 749 fl. 34 fr.
Plan, Arbeitsverzeichnisse und Bedingungen liegen bei unterzeichnete Stelle zur Einsicht auf.
Die Angebote müssen schriftlich gestellt und längstens bis
Samstag den 8. Februar l. J.,
vormittags 10 Uhr,
versiegelt und kostenfrei ebendort eingereicht werden.
Heidelberg, den 30. Januar 1862.
Großh. Eisenbahn-Hochbau-Inspektion.
Heldling.

3.f.887. Nr. 1442. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des Musiklehrers **Hauß** dahier ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichteröffnen und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 26. März 1862, vormittags 9 Uhr, anberaumt worden.
Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmelende geltend machen will, und über die klagbaren Beweise anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird auch der Massepfleger und ein Gläubigeranwalter ernannt, auch ein Vorzugs- und Nachlassvergleich versucht und es werden in diesen Beziehungen die Nichteröffnenen als der Mehrzahl der Eröffnenen beitretend angesehen.
Die Ausländer haben spätestens bis dahin durch öffentliche Urkunde einen hiesigen Einwohner als Einhängigungsgevollmächtigten aufzustellen, indem sonst alle förmlichen Verfügungen mit voller Rechtswirkung nur an die Gerichtstafel angeschrieben werden.
Karlsruhe, den 26. Januar 1862.
Großh. bad. Stadtamtgericht.
Sachs.

3.f.909. Nr. 1049. Eppingen. (Entmündigung.)

Christoph Göß von hier wurde unterm heutigen als Vormund für den wegen Geisteschwäche entmündigten Jakob Göß von hier handlungsfähig erklärt.
Eppingen, den 29. Januar 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
J. A. d. B.-B.:
Jacob v. d. Fuhrmann.

3.f.857. Nr. 995. Ettenheim. (Vertheilungserklärung.)

Da Wilhelm Weinater von Mahberg der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 18. Januar 1861, Nr. 728, nicht Folge leistete, so wird derselbe hiermit für verfallen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz, gegen Kautionsleistung, ausgetheilt.
Ettenheim, den 28. Januar 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Pffister.

3.f.859. Nr. 1071. Ettenheim. (Schuldenliquidation.)

Die Karl Reimer'schen Egelente von Mahberg, wirklich in Mühlberg wohnhaft, sind Willens, nach Amerika auszuwandern. Ansprüche an dieselben sind innerhalb 14 Tagen dahier anzumelden, andernfalls nach Ablauf dieser Frist von hier aus zu solchen nicht mehr verholten werden kann.
Ettenheim, den 29. Januar 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Pffister.

3.f.910. Nr. 1509. Albern. (Schuldenliquidation.)

Die Witwe des Georg Steinle von Oberasbach will mit ihren 6 Kindern nach Amerika auswandern.
Etwas Ansprüche an dieselben sind bis Dienstag den 11. d. Mts., vormittags 10 Uhr, dießseits geltend zu machen, da die Auswanderungserlaubnis sonst ertheilt würde.
Albern, den 1. Februar 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Beyel.

3.f.649. Nr. 561. Freiburg. (Erbschaft.)

Julie Hensler, Tochter des in Santos in Brasilien verstorbenen prakt. Arztes Dr. Julius Hensler von hier, ist durch den Tod ihres Vaters, gewesenen Bürger in Umkirch, zur Erbschaft des das hier befindlichen Vermögens aus der Verlassenschaft des Großvaters Martin Hensler, gewesenen Universitätsbuchhalters hier, berufen.
Julie Hensler wird hiermit zur Erbschaft mit Frist von 3 Monaten mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß bei ihrem Nichterscheinen die Erbschaft lediglichen Denjenigen werde zugeweiht werden, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbschafts gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Freiburg, den 18. Januar 1862.
Großh. bad. Landamtsrevisorat.
Koblund.

3.f.903. Nr. 307. Eisingheim. (Öffentliche Verladung.)

Katharina Reiß, ledig, von

Eisingheim, an unbekanntem Orten abwesend, wird hiermit zur Erbschaft ihres am 23. Dezember 1860 verstorbenen Halbbruders Ludwig Krog, ledig, Weber von Eisingheim, unter Anberaumung einer Frist von drei Monaten

öffentlich vorgeladen, mit dem Bedenken, daß im Falle ihres Nichterscheins deren Erbschaftsanteil nach dem Willen der zunächst berechtigten Erbschaftsbevollmächtigten ihr zugewiesen, jedoch über die Verwaltung desselben von Seite der Staatsbehörde keine Aufsicht geführt werden wird.
Eisingheim, den 31. Januar 1862.
Großh. bad. Landamtsrevisorat.
Steinmeyer.

3.f.684. Nr. 324. Eppingen. (Erbschaft.)

Die an unbekanntem Orten in America abwesenden Herrmann, Karl und Barbara Höpfer von Adelhausen sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Bruders, Josef Anton Höpfer von da, berufen; dieselben werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte bei der unterzeichneten Stelle zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden, andernfalls dieselbe lediglichen Denjenigen zugeweiht werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbschafts gar nicht mehr am Leben gewesen wären.
Eppingen, den 24. Januar 1862.
Großh. bad. Landamtsrevisorat.
Gmelin.

3.f.906. Nr. 1869. Forzheim. (Diebstahl und Fahndung.)

In einem hiesigen Privathause wurden nach gewaltsamer Erbrechung der Thüre und Koffer folgende Gegenstände entwendet:
Ein schwarzleines Halbzeug mit rothen Tupfen;
ein schwarzer Haarring mit goldenem Schloß und dem Buchstaben K. F.;
ein Cigarrenetui, ganz neu, von schwarzem Leder, mit einer farbigen Blume und mit einem Stahlhoh; ein Stück Zigaretten; ein silberne kurze Kettette mit einem goldenen Schieber, und ein Paar Handschuhe von schwarzer Wolle.
Wir bringen diesen Diebstahl zum Zwecke der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniss.
Forzheim, den 31. Januar 1862.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

3.f.876. Nr. 1531. Karlsruhe. (Aufforderung.)

Bei der Restrukturierung für 1862 sind Loos Nr. 1, Hundertpfund, Franz Anton, = 38, Föhringer, Aug. Christian, = 91, Mühlstein, Alexander Karl, unentschuldig ausgeblieben. Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 3 Wochen zu stellen, indem sie sonst wegen Rekrutierung in die gesetzliche Strafe verfallen und ihres Staatsbürgerrechts für verlustig werden erklärt werden.
Zugleich wird das Vermögen derselben mit Beschlagnahme belegt.
Karlsruhe, den 1. Februar 1862.
Großh. bad. Stadtamt.
v. Neubronn.

3.f.846. Nr. 1106. Redarbischesheim. (Aufforderung.)

Margaretha Schmoll von Dergimerten hat sich vor mehreren Jahren nach America begeben, dort niedergelassen und verheiratet. Dieselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Monaten unentschuldig auszuweisen. Dieselben werden aufgefordert, sich binnen 3 Wochen zu stellen, indem sie sonst wegen Rekrutierung in die gesetzliche Strafe verfallen und ihres Staatsbürgerrechts für verlustig werden erklärt werden.
Zugleich wird das Vermögen derselben mit Beschlagnahme belegt.
Redarbischesheim, den 27. Januar 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
Benig.

3.f.840. Nr. 959. Bühl. (Aufforderung.)

Bei der am 21. Dezember v. J. stattgehabten Anebenbung sind folgende Pflüchtige, welche in die Rekrutierungsliste fallen, ausgeblieben:
1) Felix Reitz von Reitmung, l. Nr. 89.
2) Wilhelm Vertig von Griesen, „ 163.
3) Wilhelm Reiz von Steinbach, „ 241.
4) Johann Müller von Schwarzbach, „ 249.
Dieselben sind unerlaubt abwesend und werden deshalb aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie als Rekrutäre behandelt, des badiischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt werden.
Zugleich wird das Vermögen derselben mit Beschlagnahme belegt.
Bühl, den 22. Januar 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
J. A. d. B.-B.:
Eichrodt.

3.f.868. Nr. 1561. Säckingen. (Straferkenntnis.)

Die Konstriktion für 1862 betr.
Da Hilarius Kammerer von Fogschür, Edward Luz von Alina, Johann Reinegger von Derrschried, Heribert Zepf von da und Melchior Kammerer von Lohmann sich auf die diesseitige Aufforderung vom 24. v. M., Nr. 15703, nicht gestellt haben, so werden dieselben nach Maßgabe des §. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Reg.-Bl. Nr. 15) in eine Strafe von 800 fl., sowie zur Ertragung der Kosten des Verfahrens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit für letztere, verurteilt und des Staats- und Gemeinbürgerrechts für verlustig erklärt.
Säckingen, den 31. Januar 1862.
Großh. bad. Bezirksamt.
J. A. d. B.-B.:
Der Stellvertreter
Baader.

3.f.849. Waldshut. (Dienstentwurf.)

Ein gewandter Kanäleiche, welcher schon bei Amtsdirektoraten gearbeitet hat, findet bei unterzeichneter Stelle dauernde Beschäftigung.
Der Eintritt kann sogleich geschehen.
Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen über Brauchbarkeit und Solidität wollen baldigst eingereicht werden.
Waldshut, am 31. Januar 1862.
Großh. bad. Amtsdirektorat.
G. Hammetter.